

Grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion. Fallstricke und Herausforderungen

Christian Schröder, Ulrike Zöller

1 Einleitung

Die Großregion (ehemals SaarLorLux-Region) erstreckt sich über die Grenzen von vier Nationen (Frankreich, Deutschland, Belgien und Luxemburg).¹ Das Überschreiten von Grenzen in der Großregion gehört für die hier lebenden Erwachsenen zum Alltag. Interessant ist, dass auch Kinder in der Großregion im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe Grenzen überschreiten.

Das Interreg-Projekt EUR&QUA an der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar geht in einer vierjährigen Forschung der Frage nach, wie die Lebenslagen von Eltern und Kindern aussehen, die in der Großregion durch Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung erhalten. Wir sind insbesondere daran interessiert, zu erfahren, ob die Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und respektiert werden. Dazu nehmen wir die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe der Großregion aus Sicht der Familien sowie der Fachkräfte in den Blick.

Im Saarland können die Zahlen von Kindern zwischen 0 und 18 Jahren, die die Grenzen überschreiten, nur geschätzt werden. Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wissen wir von etwa 15 luxemburgischen Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren. Außerdem wurde uns in einem Interview von wenigen Übertritten von Kindern in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg berichtet. Die Auswirkungen dieser besonderen Art des Grenzübertritts auf Kinder, ihre Eltern, ihre Geschwister und die beteiligten Kinder- und Jugendhilfeträger in zwei Ländern sind noch weitgehend unerforscht. Vor dem Hintergrund unserer Forschung halten wir grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Großregion nur in Ausnahmefällen für sinnvoll, nämlich dann, wenn sie auf einem kinderrechtebasierten Ansatz beruhen. Das Kindeswohl und die Beteiligungsrechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3: Kindeswohl und Artikel 12: Berücksichtigung des Kinderwillen) sind an dieser Stelle entscheidend.

2 Forschungsstand – ein transnationaler und rechtebasierter Ansatz

Der Nationalstaat bildet gleichsam den natürlichen Bezugspunkt in der Sozialen Arbeit. Dieser methodologische Nationalismus (vgl. *Beck* 2010) ist in der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund nationalstaatlicher Grenzüberschreitungen zunehmend infrage gestellt worden (vgl. *Bähr* u.a. 2014; *Schwarzer* u.a. 2016). Die zunehmende Entgrenzung der menschlichen Beziehungen führt zu transnationalen Problemen, die durch eine rein nationalstaatlich orientierte und im Wohlfahrtsstaat verankerte Soziale Arbeit nicht bewältigt werden können.

Studien zu transnationalen Problemen der Sozialen Arbeit haben ihre Aufmerksamkeit bisher auf jene Phänomene konzentriert, die nicht durch wohlfahrtsstaatliche Arrangements selbst hervorgebracht werden (vgl. *Böhnisch/Schröder* 2017).

Den Schattenseiten einer oft erzwungenen Migration (sichtbar durch die Care-Debatte; vgl. dazu *Pyle* 2006), die sowohl in den Herkunfts- als auch in den Ankunfts-ländern zu sozialen Problemen führen, steht – wie *Pries* (2013) argumentiert – eine Hoffnung entgegen: Gerade in der Transnationalisierung der sozialen Welt werden auch die Grundlagen für eine – wenn nicht globale, so doch zumindest transnationale – Zivilgesellschaft geschaffen. Ein Beispiel dafür ist die „travelling idea“ der Kinderrechte, die von der Genfer Erklärung (1924) über die Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1959) bis hin zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989) reicht. Auf der Grundlage von Quellen, die in den Archiven internationaler bzw. überstaatlicher Organisationen gesammelt wurden, arbeitet *Moody* (2014, S. 163) den transnationalen Charakter dieser Idee heraus: Kinderrechtsstandards können in dieser Hinsicht als der kleinste gemeinsame Nenner betrachtet werden und nicht nur als eine Erweiterung der westlichen Normen.

Im Mittelpunkt der UN-Konvention steht die Anerkennung von Kindern als Inhaber*innen von Menschenrechten. Bei all seinen Handlungen muss der Staat das Wohl der Kinder oder des individuell betroffenen Kindes berücksichtigen. Die Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes liegt in der Verantwortung der Nationalstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Insofern sind die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Schutz-, Bereitstellungs- und Beteiligungsrechte (sogenannte „triple p“) zwangsläufig miteinander verknüpft. Neben den drei wesentlichen Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist Artikel 3 der UN-Konvention zu nennen, der eine zentrale Leitlinie für die Berücksichtigung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen darstellt (vgl. *Gerarts/Wutzke* 2020, S. 16f.).

Mit Inkrafttreten der Brüssel-IIa-Verordnung im Jahr 2005 und des Haager Kindeschutzübereinkommens im Jahr 2011 gibt es verbindliche Verfahren für die Unterbringung im Ausland. Ein sogenanntes Konsultationsverfahren regelt, was in der internationalen Zusammenarbeit zu tun ist, wenn Eltern nach Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls ins Ausland ziehen, wenn es zu Kindesentführungen kommt oder wenn eine grenzüberschreitende Unterbringung notwendig erscheint, weil die Eltern eines Kindes mit Migrationshintergrund sterben, inhaftiert sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde (vgl. *Sievers* 2013).

Kinderbetreuung gilt als internationales Anliegen. Kindheit und Jugend werden als generativer Kern der Sozialpolitik gesehen, nicht nur innerhalb der nationalen Wohl-

fahrtssysteme, sondern auch darüber hinaus (vgl. *Köngeter* u.a. 2015, S. 73). Mit Verweis auf den EU-Diskurs stellte *Herczog* schon im Jahr 2012 fest, dass ein hoher „Return on Investment“ für Kinder vornehmlich dann diskutiert werde, wenn es um Programme (und deren Finanzierung) gehe, die sich fadenscheinig an Kinderrechten orientieren würden. In ihrer Analyse kann sie zeigen, dass bei dieser ökonomischen Argumentation zwei der drei übergreifenden Kategorien, die auf dem Prinzip des Kindeswohls basieren, im Vordergrund stehen: Die Bereitstellung von Dienstleistungen und der Schutz vor Schaden und allen Formen von Gewalt. Die Kategorie der Ermöglichung von Partizipation in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, wird jedoch vernachlässigt (vgl. *Herczog* 2012, S. 552).

Auch in der Migrationsforschung wird die Partizipation von Kindern als Desiderat gesehen. Kinder sind in Migrationsprozessen ein wichtiger Grund, warum Familien nationale Grenzen überschreiten und transnationale Beziehungen pflegen. So haben zum Beispiel *Orellana* u.a. (2001) darauf hingewiesen, dass Kinder auch die Art und Weise, wie ihre Familien reisen sowie die Räume, in denen sie sich bewegen, aktiv mitgestalten. *Herczog* (2012) stellt dem ökonomischen Return-on-Investment-Argument einen rechtebasierten Ansatz entgegen. Ein rechtebasierter Ansatz betont das Wohlbefinden und nicht nur das Wohlergehen der Kinder. Es müsse, so *Herczog* (ebd., S. 542), sichergestellt werden, dass kein Kind zurückgelassen werde, dass jedes Kind zähle und dass die Grundsätze der Kinderrechtskonvention – das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Schutz vor allen Formen von Gewalt und Partizipation – gewährleistet würden.

An einem rechtebasierten Ansatz orientieren auch wir uns, wenn es darum geht, kritisch zu beurteilen, wie die Vermittlung von Kindern in der Großregion organisiert wird. Beispielsweise fragen wir in Bezug auf die Schutzrechte, wie Kinderschutz in der Großregion gewährleistet wird. In Hinblick auf die Vorsorgerechte gehen wir der Frage nach, wie Kinderschutz im Rahmen der Berufspraxis in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewährleistet wird. Die Mitwirkungsrechte untersuchen wir hinsichtlich der Frage nach Auswirkungen der grenzüberschreitenden Unterbringung für Kinder und ihre Eltern.

Damit beschreiten wir in der Forschung zu transnationalen Phänomenen in der Sozialen Arbeit insofern Neuland, als dass transnationale Bewegungen bisher vor allem als erzwungene Migration in den Blick gerückt sind und nicht, wie in unserer Studie, durch Organisationen der Sozialen Arbeit im Rahmen wohlfahrtsstaatlicher Arrangements selbst initiiert wurden.

3 Methode – eine transregionale Perspektive

Die Grundlage unserer Forschung ist eine transregionale Perspektive: Diese schöpft ihr „kreatives Potenzial aus der Thematisierung von Grenzüberschreitungen und der kritischen Auseinandersetzung mit jeglichen Formen von Container-Denken und Essentialisierungen“ (*Herren-Oesch* 2015, S. 34). Daher halten wir eine kulturalisierende Sichtweise an dieser Stelle nicht für weiterführend. Vielmehr liegt der Fokus auf den sozialstrukturellen Faktoren, die dazu führen, dass das Kind die Grenze überschreitet. Für die Forschung im Projekt bedeutete dies, dass wir aus dem empirischen Material rekonstruiert haben, wie Grenzen sozial produziert werden und welche Auswirkungen diese sozialen

Produktionsprozesse auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Großregion haben.

Die Daten wurden von Ländertandems erhoben, das heißt von Forscher*innen aus dem Herkunftsland des Kindes und aus dem Land, in das das Kind vermittelt wurde. Im Folgenden geben wir einen Überblick über unsere Forschungsergebnisse, die wir im Tandem mit der Universität Luxemburg erforscht haben.

In einem ersten Schritt führten wir (nach *Meuser/Nagel* 2003) Interviews mit acht Expert*innen sowie Vertreter*innen des Internationalen Sozialdienstes, des Landesjugendamtes, des Familiengerichts sowie Führungskräfte des Sozialdienstes, die uns wegen ihrer Positionen und Tätigkeiten Einblicke in das Phänomen der überregionalen Vermittlung von Kindern in der Großregion geben konnten. Auf der Grundlage der in diesen Interviews gesammelten Informationen wählten wir vier Fälle aus, in denen Kinder aus einem Land in einem anderen Land der Großregion untergebracht waren. Für jeden der vier Fälle führten wir, soweit dies möglich war, problemzentrierte Interviews nach *Witzel* (2000) mit den verantwortlichen Fachkräften beiderseits der Grenze sowie mit den überregional vermittelten Kindern und ihren Familien (insgesamt zwölf Interviews). In einem weiteren Schritt rekonstruierten wir anhand von Auszügen aus den Transkripten der Interviews latente Bedeutungsstrukturen (vgl. *Helffferich* 2011), die letztlich Aufschluss darüber gaben, wie es zu transregionalen Fällen kommt, wie soziale Unterstützung umgesetzt wird und was dies für die Kinder und ihre Familien bedeutet. Um verschiedene Aspekte des Falles zu veranschaulichen, wurden Vignetten erstellt, die den Verlauf der grenzüberschreitenden Platzierung darstellen.

4 Empirische Ergebnisse: Fallstricke und Herausforderungen

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse unserer Analysen drei Gründe auf, warum Kinder in der Großregion überregionale soziale Unterstützung erhalten:

- Organisationen stoßen an ihre Grenzen und ein anderer Anbieter aus der Großregion ist bereit, die Kinder aufzunehmen.
- Konkrete Angebote fehlen im eigenen Land und sind im Nachbarland verfügbar.
- Die Lösung erscheint für das Aufnahmeland finanziell attraktiv.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass keiner der oben aufgeführten Gründe primär zu einem rechtebasierten Ansatz passt. Die in der UN-Kinderrechtskonvention skizzierten Schutz-, Bereitstellungs- und Beteiligungsrechte („triple p“) werden von den Befragten selten explizit erwähnt. Die Umsetzung dieser Rechte scheint von Land zu Land in der Großregion sehr unterschiedlich zu sein. Ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung dieser Rechte in der Großregion ist nicht erkennbar. Im Gegenteil: Wir haben im Laufe unserer Forschung festgestellt, dass transregionale Vermittlungen von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sind. So müssen beispielsweise größere räumliche Distanzen überwunden werden, um die Arbeit mit den Eltern zu ermöglichen. Zudem müssen die verschiedenen Systeme zum Teil auch aufeinander abgestimmt werden, zum Beispiel im Hinblick auf das Krankenversicherungssystem. Auch die Zusammenarbeit mit Fachleuten auf der anderen Seite der Grenze, die eine andere Vorstellung von Kinderschutz haben und in ihrer Kinderschutzarbeit auf unterschiedliche

Verfahren zurückgreifen, stellt eine zusätzliche Herausforderung für die überregionale Sozialhilfe dar. Nicht zuletzt fällt es Kindern und Jugendlichen im Fall einer Rückkehr oft schwer, im eigenen Land wieder Fuß zu fassen, denn die Wiederaufnahme in der Schule bzw. der Übergang in Ausbildung und Beruf ist aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit der Bildungs- und Arbeitssysteme meist mit zusätzlichen Hürden verbunden.

Im Kern zeigt sich, dass das Recht auf Partizipation, das heißt die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen, nur rudimentär vorhanden ist. Vielmehr offenbart sich ein paternalistisches pädagogisches Konzept, insofern die grenzüberschreitende Hilfe gegen den Willen des Kindes geschieht (vgl. *Wutzler* 2018, S. 530). Der Kindeswille als partizipatives pädagogisches Konzept (vgl. ebd.) taucht in unseren Erhebungen nur ansatzweise auf. Unsere Analysen verweisen auf die Dringlichkeit im Hinblick auf die Einrichtung eines Ombudsbüros. Die Einrichtung eines Ombudsbüros mit einer unabhängigen Kontaktperson für Kinder und Familien würde dazu beitragen, die Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen. Darüber hinaus hat unsere Forschung ergeben, dass die Professionellen der Großregion einen hohen Weiterbildungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte in der Großregion sehen. Einerseits könnten Professionelle von den verschiedenen Arbeitsweisen und Perspektiven der Kinderschutzsysteme in der Großregion lernen, andererseits ist die Weiterbildung in der Frage, wie ein Schutzsystem gemeinsam errichtet werden kann, essenziell. Deshalb wird aktuell an den Partnerhochschulen des Interreg-Programms EUR&QUA ein transregionales Ausbildungsprogramm für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Großregion aufgebaut. Hier sollen insbesondere die Kinderrechte vermittelt und ihre transregionale Umsetzung entwickelt werden. Dazu benötigen die Fachkräfte Kenntnisse über die landesspezifischen Rechtskonzepte und deren Umsetzung in der Großregion. Zudem wird anhand gemeinsamer Fallarbeit exemplarisch erarbeitet, was es heißt, die nationalstaatliche Perspektive um eine transregionale Perspektive zu erweitern.

Anmerkung

- 1 Zu den Untersuchungsgebieten des Projekts zählen die deutschen Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz, die französische Region Lothringen, das Großherzogtum Luxemburg und die belgische Region Wallonien sowie die deutschsprachige Gemeinschaft in Ostbelgien.

Literatur

- Bähr, C./Homfeldt, H. G./Schröder, C./Schröder, W.* (2014): „Weltatlas“ Soziale Arbeit – jenseits aller Vermessungen. In: *Bähr, C./Homfeldt, H. G./Schröder, C./Schröder, W.* (Hrsg.): Weltatlas Soziale Arbeit. Jenseits aller Vermessungen. – Weinheim, S. 9-30.
- Beck, U.* (2010): *The Cosmopolitan Vision.* – Cambridge.
- Böhmsch, L./Schröder, W.* (2017): *Social Work: A Problem-Oriented Introduction.* – Boston/Berlin. <https://doi.org/10.1515/9783110440126>
- Gerarts, K./Wutzke, F.* (2020): Die UN-Kinderrechtskonvention und Kinder als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelten. In: *Gerarts, K.* (Hrsg.): *Methodenbuch Kinderrechte.* – Schwalbach am Taunus, S. 15-18.

- Helfferrich, C.* (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. – Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>
- Herczog, M.* (2012): Rights of the Child and Early Childhood Education and Care in Europe. *European Journal of Education*, 47, 4, S. 542-555. <https://doi.org/10.1111/ejed.12008>
- Köngeter, S./Altissimo, A./Jakoby-Herz, A./Schröder, W.* (2015): Child and Youth Welfare in Globalized Societies: Migration in Child and Youth Care – a Transnational Curriculum for Social Work Courses. *Transnational Social Review*, 5, 1, S. 73-78. <https://doi.org/10.1080/21931674.2014.997086>
- Meuser, M./Nagel, U.* (2003): Experteninterview. In: *Bohnsack, R./Marotzki, W./Meuser, M.* (Hrsg.): *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung*. – Opladen, S. 57-58. https://doi.org/10.1007/978-3-322-99183-6_18
- Moody, Z.* (2014): Transnational treaties on children's rights: Norm building and circulation in the twentieth century. *Paedagogica Historica*, 50, 1-2, S. 151. <https://doi.org/10.1080/00309230.2013.872682>
- Orellana, M. F./Thorne, B./Chee, A./Lam, W. S. E.* (2001): Transnational Childhoods: The Participation of Children in Processes of Family Migration. *Social Problems*, 48, 4, S. 572-591. <https://doi.org/10.1525/sp.2001.48.4.572>
- Pries, L.* (2013): Ambiguities of Global and Transnational Collective Identities. *Global Networks*, 13, 1, S. 22-40. <https://doi.org/10.1111/j.1471-0374.2012.00368.x>
- Pyle, J. L.* (2006): Globalization and the Increase in Transnational Care Work: The Flip Side. *Globalizations*, 3, 3, S. 297-315. <https://doi.org/10.1080/14747730600869995>
- Schwarzer, B./Kämmerer-Rütten, U./Schleyer-Lindemann, A./Wang, Y.* (2016): *Transnational Social Work and Social Welfare: Challenges for the Social Work Profession*. – Milton. <https://doi.org/10.4324/9781315691794>
- Sievers, B.* (2013): Kinderschutz transnational denken? *Sozialmagazin: Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 38, 9, S. 50-60.
- Witzel, A.* (2000): Das problemzentrierte Interview. In: *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1, 1. Online verfügbar unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>, Stand: 14.07.2020.
- Wutzler, M.* (2018): Sorge um Kinder und Resonanz oder die Entfaltung von Resonanzsensibilität in resonanten Sorgebeziehungen. *Neue Praxis*, 48, 6, S. 525-546.